

Amtsblatt

Nummer 27
74. Jahrgang
Montag, 2. Juli 2018

Die Stadt Regensburg erlässt folgende Allgemeinverfügung

I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Beginnend von der westlichen Stadtgrenze (östliches Donauufer) auf Höhe der Ortschaft Kleinprüfening in waagrechtlicher, gerader Linie zur Einmündung des Fährwegs in die Mattinger Straße. Von dort aus in gerader Linie in östlicher Richtung zur Kreuzung Fürst-Albert-Allee und Erminoldweg. Von dort aus in gerader Linie zur südlichen Stadtgrenze (A3) auf Höhe der Brücke über die A3 von der Schwalbenneststraße zum Sinsinger Weg.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrbezirk liegen, haben dies unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg, anzuzeigen.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker

des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.

4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15b, ZiNr. 222 zur Einsichtnahme aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regensburg, den 20.06.2018
Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 8. Juni 2018 (Az. 2646/2015 – 01) der Nordus Kiwi GmbH & Co. KG die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von gewerblicher Verkaufsfläche in Büro und Tanzstudio und Büros in Wohnungen auf dem Grundstück „Luitpoldstraße 14“ (Flurstück 2539/8, Gemarkung Regensburg) in Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung sind folgende Nutzungsänderungen im Gebäude „Luitpoldstraße 14“: Änderung von Verkaufsflächen in Büroflächen im Kellergeschoss (eine Nutzungseinheit mit der verbleibenden Bürofläche im Erdgeschoss), Änderung von Verkaufs- bzw. Büroflächen in ein Tanzstudio im Erdgeschoss und Änderung der Wohnungsanzahl von 6 auf 7 Wohnungen im 1. Obergeschoss. Die Baugenehmigung wurde mit einer Vielzahl von Auflagen zum Lärmschutz verbunden. So sind bestimmte Immissionsrichtwerte einzuhalten, ist der Betrieb der Tanzschule nur zur Tagzeit von 9 bis 22 Uhr zulässig und ein Betrieb zur Nachtzeit unzulässig. Ferner sind die Fenster der Tanzschule während der Kurse geschlossen zu halten und ist die Tanzschule entsprechend der Nutzungsbeschreibung ohne Beschallung zu betreiben. Ein zusätzlicher Bedarf an Kfz-Stellplätzen wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Für das Vorhaben sind insgesamt 19 Abstellplätze für Fahrräder zu erstellen. Die Fahrradstellplätze wer-

den im Untergeschoss des Gebäudes mit Zugang vom Parkdeck nachgewiesen. Die äußere Gestalt des Gebäudes wird baulich nicht verändert.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. Juni 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bau-

ordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 15. Juni 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Donnerstag, den 5. Juli 2018 findet die 3. Aufsichtsratssitzung 2018 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgen-

de Tagesordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:
- Bauprogramm – Sachstandsbericht

- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht

Regensburg, den 26.06.2018

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

18 E 063 – DIN 18 352 Fliesen- u. Plattenarbeiten, Werksteinarbeiten, BA 1+2
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 22.06.2018

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

18 A 098 – Stahlbauarbeiten DIN 18 335, Holzarbeiten zu Rankgerüst DIN 18 334

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

18 A 109 – Lieferung von Kommunaltraktoren und Anbaugeräten

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

4. Offenes Verfahren nach VgV

18 E 041 – Sozialpädagogische und pädagogische Betreuung in den Schuljahren 2018/2019 und optional 2019/2020

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 18.06.2018

18 E 061 – Beschaffung von Windows Server Lizenzen

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 22.06.2018

18 E 062 – Lieferung von Cisco Komponenten

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 22.06.2018

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.